



REPUBLIK ITALIEN N. **330/2010** Reg. Urt.
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES N. **177/2010** Reg. Rek.

Das Verwaltungsgericht

Autonome Sektion für die Provinz Bozen

in folgender Zusammensetzung:

Margit FALK EBNER - Präsidentin
Hugo DEMATTIO - Gerichtsrat, Berichterstatter
Luigi MOSNA - Gerichtsrat
Lorenza PANTOZZI LERJEFORS - Gerichtsrätin

hat folgendes

URTEIL

verkündet hinsichtlich des Rekurses Nr. **177** des allgemeinen Registers des
Jahres **2010**,

eingbracht von

GUFLER HOLZWERKSTATT OHG des Johann Gufler & Co., vertreten
und verteidigt durch die Rechtsanwälte Christoph Baur und Elisabeth
Tinkhauser, mit Wahldomizil in deren Kanzlei in Bozen, Italienallee Nr. 32,
gemäß Vollmacht am Rande des Rekurses, **- Rekursstellerin -**

g e g e n

GEMEINDE MERAN, in der Person des amtierenden Bürgermeisters, laut
Beschluss des Gemeindefachausschusses Nr. 345 vom 3.8.2010 und gemäß

Vollmacht am Rande des Einlassungsschriftsatzes, anwaltschaftlich vertreten
und verteidigt durch Rechtsanwalt Elisabeth Pallhuber, mit Wahlmizil beim
Gemeindeverband der Provinz Bozen, in Bozen, Kanonikus Michael
Gamperstr. Nr. 10, **- Rekursgegnerin -**

und gegen

FIRMA DESIGN G.m.b.H., - nicht eingelassen -

wegen Aufhebung

- 1) der Verfügung der Führungskraft Nr. 860 vom 22.6.2010 der Stadtgemeinde Meran, mit welcher das Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung genehmigt und der Zuschlag an die Firma Design GmbH definitiv erteilt wurde;
- 2) Protokollniederschrift des Rechtsamtes und Anwaltschaft der Stadtgemeinde Meran bezüglich der öffentlichen Ausschreibung vom 16.4.2010;
- 3) Protokollniederschrift des Rechtsamtes und Anwaltschaft der Stadtgemeinde Meran bezüglich der öffentlichen Ausschreibung vom 25.5.2010;
- 4) Protokollniederschrift des Rechtsamtes und Anwaltschaft der Stadtgemeinde Meran bezüglich der öffentlichen Ausschreibung vom 14.6.2010;
- 5) Protokollniederschrift Nr. 3 der Kommission für die technisch-qualitative Bewertung vom 3.6.2010, beschränkt auf die der Firma Design GmbH erteilte Bewertung;
- 6) Mitteilung der Stadtgemeinde Meran vom 23.6.2010 an die Firma Gufler Holzwerkstatt OHG des Johann Gufler & Co über den definitiven Zuschlag an die Firma Design GmbH;
- 7) Stellungnahme der Stadtgemeinde Meran vom 12.7.2010, Prot. Nr. 22057

bezüglich der von der Firma Gufler Holzwerkstatt OHG des Johann Gufler & Co vorangekündigten Rekursgründe;

8) sowie allfälliger vorausgesetzter, vorangehender, nachfolgender oder Ausführungsakte;

- Antrag auf Erteilung des Zuschlages zu Gunsten der Rekursstellerin Gufler Holzwerkstatt OHG des Johann Gufler & Co, bei vorheriger Erklärung der Unwirksamkeit des zwischen der Gemeinde Meran und der Design GmbH eventuell zwischenzeitlich abgeschlossenen Vertrages;

- untergeordnet: Antrag auf Schadenersatz zu Gunsten der Rekursstellerin Gufler Holzwerkstatt OHG des Johann Gufler & Co.

Nach Einsichtnahme in den Rekurs, zugestellt am 28.7.2010 und mit den entsprechenden Anlagen am 28.7.2010 hinterlegt.

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Gemeinde Meran vom 13.8.2010.

Nach Einsichtnahme in die Schriftsätze der Parteien.

Nach Einsichtnahme in den eigenen Beschluss Nr. 140 vom 24.8.2010, mit dem der Antrag um Aussetzung der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme angenommen wurde.

Nach Prüfung aller Prozessunterlagen.

Nach Anhörung bei der öffentlichen Verhandlung vom 10.11.2010 des Rechtsanwaltes Christoph Baur für die Rekursstellerin und der Rechtsanwältin Elisabeth Pallhuber für die Gemeinde Meran - Berichtstatter war Gerichtsrat Hugo Demattio.

Folgende Sach- und Rechtslage wurde erwogen:

SACHVERHALT und RECHTSERWÄGUNGEN

Es ist vor auszuschicken, dass dieses Verfahren gemäß Art. 120, Absatz 10 VwGO mit Urteil in vereinfachter Form gemäß Art. 74 mit einem knappen Hinweis auf den entscheidungserheblichen faktischen und rechtlichen Tatbestand zu entscheiden ist.

Gegenstand der Anfechtung sind die im Vorspann aufgezählten Maßnahmen betreffend die öffentliche Ausschreibung im Sinne der Artikel 54 und 55 des GvD Nr. 163, mit Erteilung des Zuschlages aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für die Lieferung von Maßmöbeln betreffend die Einrichtung der Turnhalle der Grundschule Albert Schweitzer in Meran (Los Nr. 2) zu einem Ausschreibungspreis von Euro 280.047,59.

Von den 7 eingereichten Angeboten, - nach Ausschluss von zwei Bietern - erreichte bei der technischen Bewertung die Rekursstellerin die höchste Punktezahl (43,25), die zweithöchste die Firma Schraffl OHG (28,75), die dritthöchste die gegenbetroffene Firma Design GmbH (19,50).

Aufgrund des besten wirtschaftlich Angebotes erreichte dann diese letztere die höchste Punktezahl (69,50), während die Rekursstellerin auf den zweiten Platz mit einer Punktezahl von 63,24 zurückfiel.

Der Firma Design wurde demnach der Zuschlag erteilt.

Die Rekursstellerin macht geltend, dass die Firma Design von der Ausschreibung ausgeschlossen hätte werden müssen und ficht die Maßnahmen in dem Teil an, in dem diese zum Wettbewerb zugelassen wurde und ihr der

Zuschlag erteilt wurde und begehrt ihrerseits die Erteilung des Zuschlages als Zweitplazierte.

Die Klage ist aufgrund der Stichhaltigkeit des ersten Anfechtungsgrundes begründet.

Die Rekursstellerin beklagt darin den Verstoß, seitens der Firma Design, gegen die lex specialis (Wettbewerbsbedingungen Teil I,II, „Umschlag „B“, Punkt 1, der Vorbemerkungen des Faszikels für die Qualitätsbewertung), wonach das „Faszikel zur Qualitätsbewertung“, gemäß Vordruck (wo der Bieter für jede Position eine ausführliche Beschreibung, mit Angabe der technischen Eigenschaften, des Herstellers und der Bauart abgibt) auf jeder Seite vollständig auszufüllen und vom Rechtsvertreter zu unterfertigen ist, ansonsten zwingend der Ausschluss des Angebots erfolgt.

Nun ist es offensichtlich - und auch nicht bestritten - dass die Firma Design das in Rede stehende Schriftstück, das aus 5 Seiten besteht, lediglich auf der Seite 4 unterschrieben hat (Dok. Nr. 25 im Faszikel der Klägerin).

Die Klarheit und Eindeutigkeit der zitierten Wettbewerbsklausel - sei es auf der Tatbestandseite, sei es auf der Rechtsfolgeseite - lässt keinen Raum für die von der Gemeinde vertretenen These, dass derselbe Text ja schließlich auch in dem ordnungsgemäß unterschriebenen Leistungsverzeichnis befinde, weshalb die Unterschrift Seite für Seite nicht nötig gewesen sei und es sich deshalb nur um eine unerhebliche Unregelmäßigkeit handle.

Die Wettbewerbsregeln, welche sich die Verwaltung, aus welchen Gründen auch immer, selbst auferlegt hat und die für alle Teilnehmer zu gelten haben

(par conditio) und auch nicht angefochten sind, entziehen sich, soweit sie eindeutig sind, einer gegen den Wortlaut hinausgehenden Auslegung (in claris non fit interpretatio).

Nur im Falle einer unklaren oder mißdeutlichen Formulierung können sie u.U. dem Prinzip der größtmöglichen Beteiligung (favor participationis) weichen (vgl. auch Urteil VG Bozen Nr. 211/2008 und andere).

Der von der Verwaltung vertretenen These widerspricht schließlich die Wettbewerbskommission selbst, welche, anlässlich des Ausschlusses eine Firma Höller KG (diese war ausgeschlossen worden, weil sie ein Zusatzblatt zum Vordruck nicht unterschrieben hat) in ihrer Begründung die in Rede stehende Ausschlussklausel ausdrücklich beschwört (...nicht unterzeichnet hat, obwohl die Unterzeichnung jeder Seite des Qualitätsfaszikels bei sonstigem Ausschluss, von den Wettbewerbsbedingungen zwingend vorgeschrieben ist...“).

Die Prüfung dieses Anfechtungspunktes ist bereits entscheidungserheblich, weshalb sich eine Prüfung der restlichen Anfechtungsgründe erübrigt.

Dem Rekurs ist demnach stattzugeben, die angefochtenen Maßnahmen sind aufzuheben und der Zuschlag ist der Rekursstellerin zu erteilen.

Das Dispositiv dieses Urteils wurde bereits gemäß Art. 120, Abs. 9, VwGO veröffentlicht

Aus vorstehenden Gründen

gibt das Verwaltungsgericht, Autonome Sektion für die Provinz Bozen, in endgültiger Entscheidung dem Rekurs **statt** und hebt die angefochtenen

Maßnahmen auf.

Nach Einsichtnahme in den Art. 124 VwGO verfügt das Verwaltungsgericht den Zuschlag an die Rekursstellerin.

Verurteilt die Gemeinde Meran zur Erstattung der Prozesskosten zu Gunsten der Rekursstellerin in der Höhe von Euro 5.000,00 (fünftausend) zuzüglich Mehrwertsteuer und Fürsorgebeitrag und Einheitsbetrag.

Erklärt die Kosten zwischen der Rekursstellerin und der Gegenbetroffenen für gegenseitig aufgehoben.

Dieses Urteil ist von der Verwaltungsbehörde zu befolgen.

So entschieden in Bozen, in nichtöffentlicher Sitzung am 10.11.2010.

DIE PRÄSIDENTIN

DER URTEILSVERFASSER

Margit FALK EBNER

Hugo DEMATTIO

/mg-awr

URTEIL HINTERLEGT IM SEKRETARIAT

am 07. 12. 2010

Gleichlautende Abschrift gesandt an:

Gemeinde Meran - Rathaus - 39012 Meran

am 07. 12. 2010 auf Grund des Art. 89, Abs. 3 VwPO.

Der Generalsekretär

- Dr. Siegmund Winkler -